

Salzlandkreis

- Landrat -



Datum: 15. März 2013

Mitteilungsvorlage - M/449/2013

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich II Soziales, Familie, Bildung

BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP
Jugendhilfeausschuss	09.04.2013	
Schul- und Kulturausschuss	11.04.2013	
Gesundheits- und Sozialaus- schuss	16.04.2013	

Leistungen des Bundesfreiwilligendienstes in den Kinder- und Jugendeinrichtungen des Salzlandkreises

Sachverhalt

In der Sitzung des Gesundheits- und Sozialausschusses am 04. Dezember 2012 wurde die Verwaltung beauftragt, der Fachdienst Jugend und Familie möge ermitteln bzw. prüfen, ob und ggf. in welchen Kinder- und Jugendeinrichtungen des Salzlandkreises derzeit Bundesfreiwilligendienst geleistet wird.

Gleichzeitig sollte auch im Rahmen der Haushaltsplanung ein Haushaltsansatz vorgemerkt werden, der den Einsatz von Menschen, die im Bundesfreiwilligendienst tätig sind, kontinuierlich ermöglicht.

Sachverhalt:

Zum 01. Juli 2011 wurde der Wehr- und Zivildienst ausgesetzt und der Bundesfreiwilligendienst (BFD) sollte als engagementpolitisches Projekt helfen, die Folgen der Aussetzung des Zivildienstes zumindest teilweise zu kompensieren. Es sollte somit eine neue Kultur der Freiwilligkeit geschaffen werden, um möglichst vielen Menschen ein Engagement für die Allgemeinheit zu ermöglichen. Grundlage ist das Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687)) sowie die Richtlinien zur Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes (Anerkennungsrichtlinie BFD) Stand 04.07.2011.

Der Bundesfreiwilligendienst kann von Männern und Frauen jeden Alters genutzt werden, welche sich außerhalb von Schule und Beruf im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich oder im Bereich des Sports, der Integration sowie im Zivil- und Katastrophenschutz für das Allgemeinwohl für sechs, höchstens jedoch 18 Monate engagieren möchten. In Ausnahmefällen kann ein Engagement bis zu 24 Monaten geleistet werden. Voraussetzung ist die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht. Grundsätzlich handelt es sich beim BFD um einen ganztägigen Dienst, jedoch ist bei Personen ab 27 Jahren ein Teilzeitdienst von mindestens 20 Wochenstunden möglich.

Die Möglichkeiten der Einsatzstellen sind vielfältig, dazu zählen Mitgliedseinrichtungen der Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland), aber auch nicht-verbandsgebundene Einrichtungen, wie z.B. Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Kinderheime, Kindertagesstätten, Schulen, Jugendeinrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Erholungsheime, Mehrgenerationenhäuser, Selbsthilfegruppen, Sportvereine, Museen, Kultureinrichtungen, Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes, Träger ökologischer Projekte und Einrichtungen von Kommunen.

Leistungen für den Freiwilligen:

- Taschengeld
- Kostenlose Verpflegung und Unterkunft
 - Alternativ Geld als Entschädigung für fehlende Sachleistungen im Ermessen der Einsatzstelle
- Kostenlose Arbeits- und Schutzkleidung
- Kostenlose Sozialversicherung
 - Kranken- und Pflegeversicherung
 - Renten- und Arbeitslosenversicherung
 - Unfallversicherung
- Pädagogische Begleitung
- 25 Bildungstage für 12 Monate (+ 1 Tag für jeden weiteren Monat, - 2 Tage für jeden fehlenden Monat)

Finanzierung der Leistungen für den Freiwilligen nach § 17 BFDG

- Soweit die Freiwilligen Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder entsprechende Geldersatzleistungen erhalten, erbringen die Einsatzstellen diese Leistungen auf ihre Kosten für den Bund. Sie tragen die ihnen aus der Beschäftigung der Freiwilligen entstehenden Verwaltungskosten.
- Für den Bund zahlen die Einsatzstellen den Freiwilligen das Taschengeld, soweit ein Taschengeld vereinbart ist. Für die Einsatzstellen gelten die Melde-, Beitragsnachweis- und Zahlungspflichten des Sozialversicherungsrechts. Die Einsatzstellen tragen die Kosten der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen.
- Den Einsatzstellen wird der Aufwand für das Taschengeld (bis 330,00 Euro), die Sozialversicherungsbeiträge (bis 350,00 Euro) und die pädagogische Begleitung (bis 200,00 Euro) im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel erstattet.
- Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen einheitliche Obergrenzen für die Erstattung fest. Der Zuschuss für den Aufwand für die pädagogische Begleitung wird nach den für das freiwillige soziale Jahr im Inland geltenden Richtlinien des Bundes festgesetzt.

Organisation:

Die **Einsatzstelle** ist die Einrichtung, in der der Bundesfreiwillige eingesetzt wird. Sie leitet die Freiwilligen bei ihrer Tätigkeit an (fachliche und persönliche Begleitung) und regelt zusammen mit der Zentralstelle den Ablauf der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen und deren Bezahlung.

Der **Rechtsträger** ist eine natürliche oder juristische Person und der rechtliche Vertreter seiner Einrichtung (so betreibt eine Stadt einen Kindergarten, eine gemeinnützige Gesellschaft unterhält Werkstätten für Behinderte, ein Verein betreibt eine Sportstätte). Der Rechtsträger ist verantwortlich für die Aufgabenstellung und Organisationsstruktur sowie Personal- und Finanzausstattung seiner Einrichtung. Er allein ist berechtigt, die Anerkennung seiner Einrichtung als BFD-Einsatzstelle, eine Änderung der Platzzahl oder den Widerruf der Anerkennung zu beantragen. Bei Rechtsträgern von mehreren organisatorisch, räumlich oder hinsichtlich ihrer Aufgabenstellung getrennten Einrichtungen sind die einzelnen Einrichtungen grundsätzlich gesondert als Einsatzstelle anzuerkennen.

Im Bundesfreiwilligendienst muss sich jede Einsatzstelle einer **Zentralstelle** zuordnen.

Die Zentralstellen betreuen die Einsatzstellen und vertreten deren Interessen gegenüber dem Bundesamt. Sie unterstützen die ihnen angehörigsten Einsatzstellen bei der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes und nehmen zentrale Verwaltungsaufgaben. Die Zentralstellen nehmen darüber hinaus die Verteilung der besetzbaren Freiwilligenplätze (und damit der Zuschüsse) auf die ihnen zugeordneten Einsatzstellen vor. Die Platzkontingente werden nach eigenen Kriterien der Zentralstelle vergeben. Ohne Kontingenzplatz kann auch eine anerkannte Einsatzstelle keine Vereinbarung mit Freiwilligen abschließen. Klärung der gewünschten Zuordnung mit der Zentralstelle sollte vorher erfolgen.

Zentralstellen im Bundesfreiwilligen dienst sind:

- Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.
- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.
- Bundesverband Deutscher Tafeln e.V.
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
- Deutscher Caritasverband e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz e.V.
- Evangelische Freiwilligendienste
- Internationaler Bund e.V.
- Johanniter-Unfallhilfe e.V.
- Malteser Hilfsdienst e.V.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden Deutschland e.V.
- Naturschutzbund Deutschland e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
- Zentralstelle ÖBFD beim Förderverein Ökologische Freiwilligendienste e.V.
- Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e.V.
- Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.
- Allgemeiner Sportclub Göttingen von 1846 e.V.

Auf Wunsch von Einsatzstellen, die keinem bundeszentralen Träger angehören, hat das Bundesamt eine eigene Zentrale eingerichtet. Die Zentralstelle Bundesamt unterstützt die angeschlossenen Einrichtungen bei allen im Zusammenhang mit der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes administrativen Aufgaben.

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)

Sibille-Hartmann-Str. 2-8
50969 Köln

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben verteilt die für den Bundesfreiwilligendienst bereitgestellten Haushaltsmittel als jährliche Platzkontingente an die Zentralstellen. Außerdem prüft das Bundesamt die Voraussetzungen der Einrichtung für den Einsatz und die Betreuung Freiwilliger und lehnt bzw. anerkennt den Antrages. Kündigungen der Freiwilligen können nur durch das Bundesamt getätigt werden.

Schulung der Träger:

Im Frühjahr 2012 wurden vom Fachdienst 22 Jugend und Soziales die Träger der Kinder- und Jugendarbeit eingeladen, um die Möglichkeiten des Bundesfreiwilligendienstes vorzustellen.

Im Anschluss daran nutzten viele kommunale und kleine freie Träger, die keinem Verband angeschlossen sind, die Möglichkeit der Beantragung der Anerkennung als Einsatzstelle und Beantragung eines Bundesfreiwilligendienstes. Da zu diesem Zeitpunkt die Kontingente für die nicht Verbandsgebundenen Träger bei dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben größtenteils gebunden waren, gestaltete sich eine Bewilligung oft nur zögernd.

In der Anlage 1 wurde eine Übersicht über die eingesetzten Mitarbeiter im Bundesfreiwilligendienst mit Stand Februar von den Trägern der Kinder- und Jugendeinrichtungen abgefragt.

Nach Kenntnis der Verwaltung entstehen keine zusätzlichen Kosten, die vom Salzlandkreis im Rahmen der Haushaltsplanung vorgemerkt werden müssten.

Czuratis
Fachbereichsleiterin

Anlage

Übersicht Bundesfreiwilligendienst in den Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen im Salzlandkreis